



## Vereinbarung

zwischen

der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister,

*(nachfolgend Stadt genannt)*

und

der Spiel- und Sportgemeinschaft 09

Bergisch Gladbach e.V.

*(nachfolgend SSG 09 genannt)*

## Präambel

Die Stadt ist Eigentümerin der Sportstätte „Stadion an der Paffrather Straße“ in Bergisch Gladbach

Die Sportstätte wird von der Stadt unter anderem der SSG 09 zu Trainings- und Ligaspielen gem. den jeweils geltenden Benutzungsrichtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Verfügung gestellt.

Die Stadt beabsichtigt, der SSG 09 die werbliche Nutzung der Spielstätte zu gestatten. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien Folgendes:

### § 1 Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich

Die SSG 09 ist berechtigt, für die Sportstätte an der Paffrather Straße die werbliche Nutzung in der Hauptkampfbahn, den weiteren Fußballplätzen und im Eingangsbereich umzusetzen. Dies umfasst folgende Maßnahmen:

- Stadionbenennung
- Bandenwerbung
- Sponsorenveranstaltungen im Rahmen von Veranstaltungen der SSG 09
- Sonstige Werbemaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen der SSG 09

Die Rechte des Rheinischen Turnerbundes auf dessen Gelände im Stadionbereich dürfen nicht berührt werden.



## **§ 2 Durchführung**

(1) Zur Durchführung der werblichen Gestaltung darf sich die SSG 09 Dritter bedienen. Der Stadt dürfen durch die werbliche Nutzung keine Kosten entstehen. Des Weiteren darf die Werbung nicht zu einer Einschränkung der in § 1 genannten Anlagen durch den sonstigen Schul- und Vereinssport führen.

(2) Die Aussagen der Werbenden und Sponsoren dürfen nicht gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen und nicht den Interessen der Stadt zuwiderlaufen. Aussagen mit politischem oder religiösem Inhalt sind ausgeschlossen.

(3) Die SSG 09 wird die Stadt vorab über sämtliche Vermarktungsmaßnahmen informieren. Sollte die Stadt nicht binnen 14 Tagen schriftlich widersprechen, gilt die Maßnahme als genehmigt.

## **§ 3 Exklusivität**

(1) Die Stadt versichert, dass grundsätzlich ausschließlich die SSG 09 die werbliche Nutzung der Sportstätte im Rahmen ihres Spiel- und Trainingsbetriebs sowie zu besonderen Veranstaltungen der SSG 09 betreiben darf.

(2) Die Stadt sichert zu, dass jeder Dritte, welcher die Sportstätte neben der SSG 09 nutzt, keine werbliche Nutzung betreiben darf, es sei denn, die Stadt genehmigt dies im Einzelfall. Hierzu können die vorhandenen Werbebeschriftungen, Werbetafeln oder sonstigen Werbeträger auch vorübergehend überdeckt bzw. überklebt werden. Die Kosten hierfür übernimmt der Dritte.

## **§ 4 Pflichten des SSG 09**

(1) Die SSG 09 verpflichtet sich, die Stadt jährlich in den ersten fünf Jahren mit 7 %, ab dem sechsten Jahr mit 10 % an den Brutto-Einnahmen aus der werblichen Nutzung zu beteiligen. Abrechnungszeitraum ist der 01.07. bis 30.06. des Folgejahres. Dazu ist durch die SSG 09 jährlich eine entsprechende Abrechnung mit den prüfungsfähigen Unterlagen zu erstellen und der Stadt Bergisch Gladbach jeweils bis zum 31.08. vorzulegen.

(2) Die Zahlung an die Stadt muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres auf das Konto der Stadtkasse erfolgen.



## **§ 5 Haftung**

(1) Die Stadt übernimmt die Gewährleistung dafür, dass sie zur Vergabe der werblichen Nutzung im Umfang dieses Vertrages berechtigt ist.

(2) Die Stadt übernimmt keinerlei Verpflichtungen sonstiger Art, insbesondere nicht eine besondere Wartung, Sauberhaltung oder Herrichtung der von diesem Vertrag erfassten Werbeflächen. Die Verkehrssicherungspflicht für von der SSG 09 bzw. in ihrem Auftrag gestaltete Werbeflächen obliegt der SSG 09. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Personen- oder Sachschäden, die aus der werblichen Gestaltung resultieren oder in irgendeinem Zusammenhang mit den Werbeflächen stehen. Soweit Dritte durch den Zustand von Werbeanlagen Schäden erleiden und die Stadt in Anspruch nehmen, ist die SSG 09 verpflichtet, die Stadt freizustellen. Die Stadt übernimmt im Falle einer Beschädigung von Werbeflächen des Weiteren keine Verpflichtung, diese Flächen entsprechend dem vorherigen Zustand wiederherzustellen, es sei denn, der Schaden wurde von ihr oder eigenen Bediensteten/Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt.

(3) Die SSG 09 verpflichtet sich im Rahmen der Durchführung der werblichen Gestaltung zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die den Erfüllungsgehilfen der SSG 09 bzw. von ihr beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der werblichen Gestaltung entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung. Sollten Schadenersatzansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden, ist die SSG 09 zur Freistellung verpflichtet.

## **§ 6 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag tritt am 01.09.2005 in Kraft und wird für die Dauer von fünf Jahren fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit durch einen der Vertragspartner gekündigt wird.

(2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien schuldhaft gegen die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.

(3) Die Kündigung sowie die fristsetzende Erklärung gemäß Abs. 2 bedürfen jeweils der Schriftform.

## **§ 7 Vertragsabwicklung nach Beendigung**

Mit der Vertragsbeendigung endet jedes Recht der SSG 09 auf werbliche Nutzung der Sportstätte. Bei Beendigung ist die SSG 09 verpflichtet, alle von ihr im Stadionbereich angebrachten werblichen Gestaltungsmaßnahmen rückgängig zu machen. Die Kosten für diese Maßnahmen übernimmt die SSG 09.



### § 8 Vertragsänderungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

### § 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.

05.09.05

Datum

30.8.2005

Datum

Stadt Bergisch Gladbach

SSG 09

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kotulla'.

i. V. M. Kotulla  
Erster Beigeordneter

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Speer'.

i. A. Dr. L. Speer  
Fachbereichsleiter 4

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Surbach'.

Peter Surbach  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kurth'.

Manfred Kurth  
Geschäftsführer